

Allgemeine Bedingungen

für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung

Swiss Life Privado Police

Stand: 07.2026 (AVB_FF_REI_2026_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Privado Police entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede „Sie“ nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer trägt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und kann Vertragsänderungen beantragen. Die Versicherte Person ist die Grundlage für die Berechnung Ihrer vertraglichen Leistungen und stellt gleichzeitig das versicherte Risiko dar.

Ein Beispiel: Verstirbt die Versicherte Person, dann wird eine vereinbarte Todesfallleistung ausgezahlt. Verstirbt der Versicherungsnehmer, wird keine Vertragsleistung fällig.

In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Privado Police.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel I dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Privado Police?

Sie investieren in der Aufschubphase Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Swiss Life Privado Police in den Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF) der Swiss Life Asset Managers. In diesem Fonds sind verschiedene Infrastruktur-Projekte im Rechtskleid eines ELTIF (European Long Term Investment Fund) gebündelt.

Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung einen Einmalbeitrag. Von diesem Beitrag und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für Verwaltung ab. Ihr Vertragsguthaben legen wir während der Widerrufsfrist in eine risikoarme Anlage (z. B. Geldmarktfonds) an. Nach Ablauf der Widerrufsfrist legen wir den Wert der risikoarmen Anlage in den Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF) an.

Die Performance-Chancen und Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich der Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF) entwickelt. Ihr Vertragsguthaben kann steigen oder fallen. Wir übernehmen keine Garantie hinsichtlich einer Wertentwicklung. Auch garantieren wir keinerlei Mindestleistung in der Aufschubphase. Die Chancen und Risiken während der Aufschubphase tragen Sie als Versicherungsnehmer.

Besonderheiten des Privado Infrastrukturfonds (ELTIF)

Das Konstrukt des ELTIFs hat Besonderheiten, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten: ELTIF-Fonds sind – auch aus regulatorischen Gründen – nicht so liquide wie OGAW oder UCITS-Fonds. Bei ELTIF-Fonds gibt es ein Zielvermögen, ab dem der Fonds von der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen werden kann. Weiterhin investieren ELTIF-Fonds überwiegend in nicht börsennotierte Vermögenswerte, die nicht jederzeit liquide handelbar sind. Daher kann es im Orderprozess (also bei Beantragung/Vertragsabschluss oder einer Zuzahlung) eher zu Handelseinschränkungen kommen als bei konventionellen Publikumsfonds, die der UCITS-Regulierung unterliegen. Wir beschreiben in den Kapiteln 21 und 22, wie wir mit potenziellen Handelseinschränkungen umgehen. Aus diesen Gründen gibt es unterschiedliche Stichtage für die Anlage (ELTIF) während der Aufschubphase und dem fondsgebundenen Rentenbezug. Bei einem ELTIF kann bei Rückgabe von Fondsanteilen eine Rücknahmegebühr von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben werden. Das heißt, dass bei Anteilsrückgaben aufgrund einer Kapitaleistung, Kündigung, den vertraglich vereinbarten Kostenentnahmen, Todesfall oder Verrentung, eine Rücknahmegebühr fällig werden kann. Diese wird von Ihrem Vertragsguthaben abgezogen und von uns an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Fonds verwaltet, abgeführt. Sie kommt dem Fondsvermögen des ELTIF zugute und schützt die im ELTIF investierten Anleger.

Ab dem geplanten Rentenbeginn können Sie sich Ihr Vertragsguthaben verrenten oder auszahlen lassen. Entscheiden Sie sich dafür, das vorhandene Vertragsguthaben zu verrenten, wird das Guthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung für den fondsgebundenen Rentenbezug investiert. Mit dem Beginn des fondsgebundenen Rentenbezugs sind Sie nicht mehr im Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF) investiert. Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir dann



SwissLife

Risikobeiträge sowie Kosten für Verwaltung. Auch im Rentenbezug bleiben Sie investmentorientiert investiert, die Regelungen zum fondsgebundenen Rentenbezug finden Sie in den jeweiligen Abschnitten.

Wie funktioniert der fondsgebundene Rentenbezug?

Nach einer Verrentung legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben in drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr verrentetes Vertragsguthaben kann daher auch in dieser Phase steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Das bietet Ihnen die Chance, an einer möglichen positiven Entwicklung der Kapitalmärkte zu partizipieren und eine Gesamtrente zu beziehen, die höher ist als die garantierte Rente. Die Höhe der Gesamtrente hängt vom jeweiligen Stand sowie der erwarteten Entwicklung des verrenteten Vertragsguthabens ab und kann daher auch sinken. Wir leisten jedoch immer mindestens die garantierte Rente.

Auch während der Rentenbezugszeit bleibt Ihr Vertrag flexibel:

- Shift: Sie können die ausgewählten Fonds zur Anlage Ihres verrenteten Guthabens verändern. Bitte beachten Sie hierzu auch die abweichende Fondsauswahl im fondsgebundenen Rentenbezug (siehe 23.1).
- Zuzahlungen: Sie können während der Rentenbezugszeit Zuzahlungen leisten, um Ihr Vertragsguthaben zu erhöhen, so dass sich Ihre Rente erhöhen kann (siehe Abschnitt 7).
- Entnahmen: Sie können während der Rentenbezugszeit Geld aus Ihrem verrenteten Vertragsguthaben entnehmen (siehe 9.3).
- Wahlrecht „klassische Anlage“: Sie können bis zwei Monate vor einer vollständigen Verrentung bestimmen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben für die gesamte Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll (siehe 24.2).

Inhalt

A	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Privado Police?	2	D	Unsere Leistungen und Einschränkungen	11
B	Unser Vertragsschluss	6	9	Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?	11
1	Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen Ihnen und uns zustande?	6	9.1	Lebenslange Rente	11
2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6	9.2	Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens	13
3	Wann endet der Versicherungsschutz?	6	9.3	Teilkündigung des Vertragsguthabens	13
C	Beiträge und Kosten	6	9.4	Umgang mit Kleinstrenten	13
4	Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) bezahlen?	6	10	Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?	13
5	Was geschieht, wenn Sie Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) nicht rechtzeitig bezahlen?	6	10.1	Leistungen bei Tod vor vollständiger Verrentung	13
6	Wie legen wir Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) und Ihr Guthaben an?	7	10.2	Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung	14
6.1	Vor einer Verrentung	7	E	Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven	14
6.2	Bei einer Verrentung	7	11	Was ist eine Überschussbeteiligung?	14
6.3	Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung	7	11.1	Beteiligung an dem Überschuss	14
7	Wie können Sie Zuzahlungen leisten?	8	11.2	Beteiligung an den Bewertungsreserven	16
7.1	Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?	8	12	Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?	16
7.2	Wie erhöhen sich die Leistungen nach einer Zuzahlung bei einer Verrentung?	8	13	Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?	16
8	Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?	9	14	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?	16
8.1	Welche Kosten entstehen?	9	15	Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?	17
8.2	Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten	9	16	Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?	17
8.3	Höhe der anfallenden Kosten	9	17	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?	17
8.4	Vereinbarung eines Abzugs und einer Bearbeitungsgebühr bei Kündigung vor dem geplanten Rentenbeginn	9	18	Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?	18
8.5	Vereinbarung einer Rücknahmegebühr des ELTIF bei Kündigung, Kapitalauszahlung, monatlichen Kostenentnahmen, Tod oder Verrentung.	10	F	Auszahlung von Leistungen	18
8.6	Vereinbarung eines Abzugs bei Kapitalentnahmen während des Rentenbezugs	10	19	Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?	18
8.7	Sonstige Kosten	11	19.1	Bei Erleben des Rentenbeginns	18
			19.2	Bei Tod der Versicherten Person	18
			20	Wer erhält die Leistungen?	19
			20.1	Wie sind die Bezugsrechte geregelt?	19

20.2	An wen und wohin zahlen wir die Leistung?	19	25.2	Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	24
20.3	Bedeutung des Versicherungsscheins	19	25.3	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	24
G	Unser Vertragsverhältnis	19	26	Wo können Sie sich beschweren?	24
21	Besonderheiten der Swiss Life Privado Police	19	26.1	Schlichtungsstelle	25
22	Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?	20	26.2	Aufsichtsbehörden	25
22.1	Swiss Life Investmentcheck	20	26.3	Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	25
23	Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im Rentenbezug ändern?	21	27	Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?	25
23.1	Shift (im Rentenbezug)	21	27.1	Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?	26
23.2	Re-Balancing (im Rentenbezug)	22	27.2	Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?	26
24	Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?	22	H	Kündigung des Vertrags	26
24.1	Automatische Gewinnsicherung im Rentenbezug	22	28	Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?	26
24.2	Wahlrecht „klassische Anlage“ im Rentenbezug	23	29	Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen oder teilweise Geld entnehmen?	26
25	Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	23	30	Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?	27
25.1	Recht und Vertragssprache	23	I	Erläuterung wichtiger Begriffe	28

B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life Lebensversicherung SE, eine Europäische Aktiengesellschaft kurz Swiss Life. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss der Swiss Life Privado Police vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Dies gilt auch im Falle der Rückdatierung des Versicherungsbeginns. Wenn im Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu den Abschnitt 5.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person oder mit der optionalen Auszahlung des Vertragsguthabens. Nach einer vollständigen Verrentung endet der Versicherungsschutz mit der Fälligkeit der letzten Rentenzahlung.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) bezahlen?

Sie müssen Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) sofort zahlen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Sie müssen diesen jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im Versicherungsschein angegeben ist.

Sie haben den Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Erstbeitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

Der Zahlungsabschnitt entspricht der Versicherungsperiode (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) nicht rechtzeitig bezahlen?

Wenn Sie den Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Haben Sie Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im Versicherungsschein

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

6 Wie legen wir Ihren Erstbeitrag (einmaligen Beitrag) und Ihr Guthaben an?

6.1 Vor einer Verrentung

Einen Teil Ihres Beitrags nutzen wir, um unsere Kosten zu decken (siehe Abschnitt 8). Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Privado Infrastrukturfonds (ELTIF) an und kaufen hierfür entsprechend Fondsanteile.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (Erstbeitrag, siehe Abschnitt 4 oder eine Zuzahlung, siehe Abschnitt 7) leisten, ziehen wir zunächst unsere Kosten ab. Anschließend führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag zunächst einer risikoarmen Anlage für einen Monat (z. B. Geldmarkt) zu. Danach führen wir den Wert der risikoarmen Anlage dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung dem Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF) zu.

Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel I.

6.2 Bei einer Verrentung

Bei einer Verrentung veräußern wir alle Fondsanteile am Privado-Infrastruktur-Fonds (ELTIF). Bitte beachten Sie, dass bei einer Verrentung des Vertragsguthabens eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhobene Rücknahmegebühr anfallen kann (siehe 8.5).

Das für die Verrentung erforderliche Vertragsguthaben legen wir dann in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile im zentralen und ergänzenden Investment auf Basis unsres Anlageoptimierers, basierend auf den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel I.

Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir Risikobeiträge und Kosten für Verwaltung.

Auch wenn Sie während des Rentenbezugs einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung, siehe auch Abschnitt 7) für das verrentete Vertragsguthaben leisten, ziehen wir zunächst Risikobeiträge und Kosten ab.

6.3 Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Wertentwicklung der Fonds oder ETF kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Kosten das gesamte Vertragsguthaben aufgebraucht wird und der Vertrag erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren und Ihnen Möglichkeiten zum Erhalten Ihres Vertrags aufzeigen.

Eine bereits laufende garantierte Rentenzahlung wird von uns unabhängig davon stets geleistet.

7 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?

Sie können, bis fünf Jahre vor geplantem Rentenbeginn, grundsätzlich jederzeit Zuzahlungen leisten. In den letzten fünf Jahren vor dem geplanten Rentenbeginn sind keine Zuzahlungen mehr möglich.

Sie können Ihre Zuzahlung zur Privado Police in Textform beantragen.

Wenn wir Ihre Zuzahlung unter Angabe der Versicherungsnummer und ggf. Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende erhalten, legen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an (siehe 6.1).

Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen und Festlegungen:

- Sie können bis zum vollendeten 67. Lebensjahr der Versicherten Person bis zu 1.000.000 Euro insgesamt zuzahlen,
- mindestens jedoch 5.000 Euro pro Zuzahlung und
- höchstens aber 25.000 Euro pro Jahr, wenn Ihr Hauptwohnsitz nicht in Deutschland ist.

Für Zuzahlungen vor dem vollendeten 67. Lebensjahr legen wir die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn zugrunde.

Sofern Sie bereits vor dem vollendeten 67. Lebensjahr eine vollständige Verrentung beantragt haben, legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde und verwenden die Zuzahlung zur Erhöhung der laufenden Rentenzahlung (siehe 7.2). Dabei berücksichtigen wir 75 Prozent des Rentenfaktors, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den möglichen Handelsbeschränkungen für den Privado Infrastrukturfonds (ELTIF) in Abschnitt 21.

Zuzahlungen nach dem vollendeten 67. Lebensjahr sind nur für bestehende vollständige Verrentungen möglich und werden zur Erhöhung der laufenden Rentenzahlung verwendet (siehe 7.2). Hierfür legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde und berücksichtigen 75 Prozent des Rentenfaktors, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz innerhalb unseres Geschäftsgebietes, so sind Zuzahlungen bis 50.000 Euro je Kalenderjahr zulässig

7.1 Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?

Jede Zuzahlung vor einer Verrentung erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Wir legen Ihre Zuzahlung zunächst für einen Monat in eine risikoarme Anlage (z. B. Geldmarkt) an. Danach legen wir Ihre Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung an.

7.2 Wie erhöhen sich die Leistungen nach einer Zuzahlung bei einer Verrentung?

Jede Zuzahlung für einen verrenteten Vertragsteil erhöht die garantierte Rente.

Wir legen Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir den Wert Ihrer Zuzahlung dem Anlageoptimierer zu.

8 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

8.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese werden von Ihren Beiträgen abgezogen und dem Vertragsguthaben entnommen. Die Kosten werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige einkalkulierte Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussvergütungen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen sowie Werbeaufwendungen.

Zu den **übrigen einkalkulierten Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden einmalig bei Vertragsabschluss vom Beitrag abgezogen und laufend während der gesamten Vertragslaufzeit dem Vertragsguthaben entnommen.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

8.2 Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Einmalbeitrag und geleisteten Zuzahlungen getilgt werden.

Bei einer Zuzahlung erfolgt die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Zahlung.

8.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe und der Verteilungszeitraum der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten zu Ihrem Vertrag sind in den vorvertraglichen Informationen, die vor Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert.

8.4 Vereinbarung eines Abzugs und einer Bearbeitungsgebühr bei Kündigung vor dem geplanten Rentenbeginn

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung von noch nicht verrentetem Guthaben eine Bearbeitungsgebühr und ein Abzug erhoben wird.

Die Höhe des Abzugs haben wir für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Auch im Versicherungsschein haben wir den Abzug für Sie beziffert. Sie finden die Werte jeweils in den Übersichten der garantierten Werte bei Kündigung.

Diese Bearbeitungsgebühr und den Abzug erheben wir nicht, wenn die Versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat, eine Vertragsdauer von mindestens zwölf Jahren zurückgelegt hat und das Vertragsguthaben verrentet.

8.4.1 Welchen Hintergrund hat die Bearbeitungsgebühr und der Abzug?

Wir können die Fondsanteile, die vorzeitig an uns zurückfließen, nur einmal pro Quartal an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben. Bei Handelseinschränkungen kann es sein, dass wir die Anteile für einen unbestimmten Zeitraum nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Sie erhalten den Auszahlungsbetrag im Falle einer Kündigung aber früher. Wir müssen dafür Liquidität vorhalten und in der Zwischenzeit diese Fondsanteile auf eigenes Risiko in unserem Vermögen halten, bis wir sie zu den Rückgabeterminen weiter veräußern können. Das daraus resultierende Kursrisiko und die Bereitstellung von

Liquidität müssen wir uns angemessen vergüten lassen.

8.5 Vereinbarung einer Rücknahmegebühr des ELTIF bei Kündigung, Kapitalauszahlung, monatlichen Kostenentnahmen, Tod oder Verrentung.

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung, bei Kapitalauszahlung, bei den vertraglich vereinbarten Kostenentnahmen, bei Tod oder bei einer Verrentung eine Rücknahmegebühr erhoben werden kann.

Diese Gebühr kann von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den ELTIF verwaltet, erhoben werden. Sie ist in dem Rechtskonstrukt des ELTIF als ein mögliches Instrument zur Liquiditätssteuerung vorgesehen. Die Höhe der Rücknahmegebühr finden Sie in den vorvertraglichen Informationen. Die Rücknahmegebühr, deren Höhe und die Modalitäten dazu legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft fest, auf die wir keinen Einfluss haben. Diese können einseitig durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verändert werden.

8.6 Vereinbarung eines Abzugs bei Kapitalentnahmen während des Rentenbezugs

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kapitalentnahme von verrenteten Guthabenteilen ein Abzug erfolgt.

Über die genaue Höhe des Abzugs informieren wir Sie gerne vor einer geplanten Entnahme.

8.6.1 Welchen Hintergrund hat der Abzug?

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser neue Vertrag an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für verminderte Kapitalerträge

Versicherungsprodukte bieten Versicherungsschutz für eine vereinbarte Vertragsdauer. Entsprechend orientiert sich die Anlagedauer von Kapitalanlagen an den Laufzeiten der Versicherungsverträge. Zur stetigen Ertragserzielung werden Kapitalien vor allem in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Eine Vertragskündigung kann ein vorzeitiges Auflösen von Wertpapierpositionen erfordern.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherten Personen mit einem hohen Risiko und Versicherten Personen mit einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Gleiches gilt bei Beitragsfreistellung in dem Umfang, wie sich das Risiko reduziert.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und ein Ausgleich für verminderte Kapitalerträge vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

8.6.2 Angemessenheit des Abzugs

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug. Wenn Sie uns nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

8.7 Sonstige Kosten

Für bestimmte Geschäftsvorfälle erheben wir zusätzliche Kosten.

Diese Kosten betragen bei

- Erstellen eines Ersatz-Versicherungsscheins 25 Euro,
- Shift-Auftrag im Rentenbezug (ab dem 13. Auftrag je Kalenderjahr) 25 Euro.

Kosten, die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden (z. B. für Lastschriftrückläufer, Finanztransaktionskosten/-abgaben) belasten wir Ihnen ebenfalls. Wir behalten uns vor, diese Kosten auch ohne Einzelnachweis pauschal geltend zu machen. Wir belasten Sie aber nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

D Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und den Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

9 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?

Wenn die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn erlebt, können Sie sich für

- eine vollständige Verrentung des Vertragsguthabens,
- eine vollständige Auszahlung des Vertragsguthabens,
- eine (zeitgleiche) teilweise Auszahlung und einer teilweisen Verrentung des Vertragsguthabens oder
- eine beitragsfreie Fortführung Ihres Vertrags – diese muss spätestens drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn angemeldet werden –

entscheiden. Spätestens zum letzten Versicherungsjahrestag vor Vollendung des 88. Lebensjahres der Versicherten Person müssen Sie sich entweder für eine vollständige Verrentung oder eine vollständige Auszahlung des Vertragsguthabens oder eine Kombination aus teilweiser Verrentung und teilweiser Auszahlung des Vertragsguthabens entscheiden.

9.1 Lebenslange Rente

Wenn die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn erlebt und Sie sich für eine teilweise oder vollständige Verrentung des Vertragsguthabens entscheiden, berechnen wir die garantierte Rente mit dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor. Die Höhe der garantierten Rente können wir vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung nicht garantieren, da diese von der Höhe des zu verrentenden Vertragsguthabens abhängt. Die garantierte Rente zahlen wir

gleichbleibend oder – bei Vereinbarung der garantierten Rentensteigerung (Abschnitt 9.1) bzw. bei Vereinbarung der automatischen Gewinnsicherung (Abschnitt 24.1) – steigend lebenslang.

Die Rente kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt werden.

Garantierte Rentensteigerung

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die garantierte Rente jährlich um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Automatische Gewinnsicherung

Haben Sie die automatische Gewinnsicherung (24.1) aktiviert, erhöhen wir während der Rentenbezugszeit einmal jährlich die garantierte Rente in dem unter 24.1 beschriebenen Umfang, sofern die unter 24.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erhöhung kann auch null Euro betragen.

Flexibilitätsphase

Eine Verrentung können Sie flexibel nach dem vollendeten 50. bis 88. Lebensjahr der Versicherten Person beantragen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Verrentung des Vertragsguthabens

- von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Rücknahmegebühr erhoben werden kann (siehe 8.5).
- vor dem geplanten Rentenbeginn stets die vereinbarte Bearbeitungsgebühr und der Abzug anfällt (siehe 8.4).

Bei einer Verrentung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr der Versicherten Person entfällt der Abzug, sofern die zurückgelegte Vertragsdauer bis zur Verrentung zwölf Jahre betragen hat.

Eine Verrentung ist nur zum Quartalsende möglich. Den Wunsch auf Verrentung müssen Sie uns acht Wochen vor dem gewünschten Quartalsende in Textform mitteilen.

Garantierter Rentenfaktor

Im Versicherungsschein weisen wir den vereinbarten garantierten Rentenfaktor zum geplanten Rentenbeginn aus.

Der Rentenfaktor gibt grundsätzlich an, welchen Rentenbetrag Sie je 10.000 Euro des teilweise oder vollständig verrenteten Vertragsguthabens erhalten. **Beispiel:** Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Das zu verrentende Vertragsguthaben beträgt zum Rentenbeginn 20.000 Euro. Nehmen wir beispielhaft an, der Rentenfaktor beträgt 24 Euro je 10.000 Euro Guthaben. Dann beträgt die garantierte Rente 48 Euro monatlich.

Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor beträgt 75 Prozent eines Rentenfaktors, der auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R, einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent und in Abhängigkeit vom erreichten Alter zum geplanten Rentenbeginn ermittelt wird.

In der angegebenen Höhe ist er garantiert und kann nicht reduziert werden. Für die Berechnung der Gesamtrenten kann gegebenenfalls eine andere Tafel verwendet werden. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Günstigerprüfung

Bis zum Beginn einer teilweisen oder vollständigen Verrentung kann Folgendes geschehen: Die dann gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein als die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen. Daher berechnen wir zum Verrentungstermin Ihre Rente zum Vergleich zweimal: einmal nach dem oben beschriebenen Berechnungsverfahren und einmal mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültig sind. Dabei berücksichtigen wir 75 Prozent des Rentenfaktors, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt,

wenden diesen auf das gesamte zu verrentende Vertragsguthaben an und ermitteln daraus eine Rente.

Wir bezahlen die Rente, die sich aufgrund der Vergleichsberechnung als die höhere ergibt.

Diese Rente ist dann ab dem Rentenbeginn für die Zukunft garantiert, sie kann also nicht mehr sinken.

Die Rente kann sich durch Wertzuwächse aus der fondsgebundenen Anlage Ihres verrenteten Vertragsguthabens und Überschussanteile erhöhen. Daher prüfen wir zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, ob der jeweilige Stand des verrenteten Vertragsguthabens und die Annahme über die zukünftige Entwicklung die Bildung einer Gesamrente zulassen, die höher ist als die garantierte Rente. Wir zahlen die Gesamrente aus, mindestens jedoch immer die garantierte Rente.

9.2 Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens

Alternativ zu einer lebenslangen Rente können Sie beantragen, dass wir das Vertragsguthaben vollständig auszahlen. Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin in Textform bei uns eingehen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer einmaligen Auszahlung des Vertragsguthabens

- von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Rücknahmegebühr erhoben werden kann (siehe 8.5).
- bei einer Auszahlung vor dem geplanten Rentenbeginn stets die vereinbarte Bearbeitungsgebühr und der vereinbarte Abzug anfällt (siehe 8.4).

9.3 Teilkündigung des Vertragsguthabens

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats teilweise kündigen und sich einen Teil des Vertragsguthabens auszahlen lassen. Bitte beachten Sie, dass nach

einer Teilauszahlung ein verbleibendes Vertragsguthaben von 5.000 Euro erforderlich ist und der Mindestentnahmebetrag 2.500 Euro beträgt. Zudem fällt eine Bearbeitungsgebühr sowie ein Abzug an (siehe 8.4) und es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden (siehe 8.5) an.

9.4 Umgang mit Kleinstrenten

Wenn die garantierte Rente unter 1.200 Euro jährlich liegt, nennen wir dies **Kleinstrente**. Teilweise oder vollständige Verrentungen sind unterhalb der genannten Grenze nicht zulässig. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, spätestens zum letzten Versicherungsjahrestag vor Vollendung des 88. Lebensjahres der Versicherten Person kapitalisiert und als Einmalleistung ausgezahlt.

10 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?

Mit dem Tod der Versicherten Person endet der Vertrag. Leistungen können in diesem Fall wie nachfolgend beschrieben an Begünstigte erbracht werden.

10.1 Leistungen bei Tod vor vollständiger Verrentung

Wenn die Versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das Vertragsguthaben an den Begünstigten aus.

Bitte beachten Sie, dass auch im Todesfall eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhobene Rücknahmegebühr anfallen kann (siehe 8.5).

Wir berechnen die Höhe des Vertragsguthabens mit dem zuletzt bekannten Kurs, nachdem uns der Todesfall mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel I. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 19.2.

10.2 Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall der Versicherten Person beschrieben. Die Festlegung der Todesfallleistung erfolgt bei Vertragsabschluss. Ein nachträglicher Wechsel der Todesfallleistung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Rentengarantiezeit

Sie können mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die Versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente so lange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Mit dem Tod der Versicherten Person, frühestens aber nach Ablauf der Rentengarantiezeit, endet der Vertrag.

Das für Ihren Vertrag vereinbarte Ablaufdatum einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können die Rentengarantiezeit bis zum Rentenbeginn ändern. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Auf Anfrage kann Ihnen diese mitgeteilt werden.

Bei einer Anpassung der Rentengarantiezeit ändern sich die Rentenleistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Die Höhe der für die Dauer der Rentengarantiezeit weiter gezahlten Rente entspricht mindestens der am Todestag garantierten Rente. Bei einer positiven Entwicklung des Vertragsguthabens kann eine höhere Gesamrente zur Auszahlung kommen.

Stirbt die Versicherte Person nach dem Ende der Rentengarantiezeit, werden keine Leistungen mehr fällig und der Vertrag endet.

Kapitalzahlung im Todesfall

Sie können alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir im Todesfall der Versicherten Person während des Rentenbezugs einen Teil des zur Verfügung stehenden verrenteten Vertragsguthabens an den Begünstigten auszahlen. Dieser Teil des Vertragsguthabens beträgt bis zum versicherungstechnischen Alter von 77 Jahren 80 Prozent. Danach reduziert sich der Prozentwert in jährlichen Zehn-Prozent-Schritten bis zum Alter von 84 Jahren. Ab dem versicherungstechnischen Alter von 85 Jahren ist keine Todesfallleistung mehr versichert. Der Teil des Vertragsguthabens, den wir nicht als Todesfallleistung ausbezahlen, wird dem Vermögen der Versicherungsgemeinschaft gutgeschrieben.

E Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

11 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nennen wir Überschussbeteiligung. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

11.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet Überschüsse. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem Überschuss **nicht garantiert** werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem Sicherungsvermögen aller unserer Versicherungsnehmer Erträge erzielen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.

- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter Risikoüberschuss.
Beispiel: Unsere Versicherten Personen sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.
- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige Überschüsse entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise, wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversicherungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung. Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe 131 „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“.

Für jede Bestandsgruppe legt der Vorstand jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht. Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem Überschuss die Abschnitte 12 und 13 sowie 14 und 15.

11.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von zehn Euro entstanden.

Bewertungsreserven können auch negativ werden. Dann spricht man von stillen Lasten. Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven die Abschnitte 14 und 17.

12 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor einer Verrentung ist Ihr Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung investiert.

Die Beteiligung an dem Überschuss für nicht verrentete Guthabenteile besteht aus Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Mit Ihrer getroffenen Anlageentscheidung nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats.

- Die Kostenüberschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt in Prozent der Beitragssumme bemessen. Für beitragsfrei gestellte Verträge ist die bis zur Beitragsfreistellung eingezahlte Beitragssumme maßgebend.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

13 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für die Swiss Life Privado Police ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.

14 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Die Swiss Life Privado Police ist hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) vor Rentenbeginn nicht überschussberechtig.

15 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Während der Rentenbezugszeit verteilt sich Ihr teilweise oder vollständig verrentetes Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch den Anlageoptimierer festgelegt. Haben Sie von Ihrem Wahlrecht „klassische Anlage“ (24.2) Gebrauch gemacht, legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem Überschuss nach Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten nach Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des verrenteten Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils. Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Basis-Investments zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent der Gesamtrente zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent

des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

16 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Privado Police ist der „Investment-Zuwachs“. Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierte Rente.

17 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag für das teilweise oder vollständig verrentete Vertragsguthaben eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungssituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

17.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreserven der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-) Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

17.2 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

17.3 Der Betrag gemäß Abschnitt 17.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Mindest-Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

17.4 Der gemäß Abschnitt 17.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 15) als laufende Zinsüberschussbeteiligung zur Erhöhung des Vertragsguthabens des jeweiligen Vertrags verwendet. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

18 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

F Auszahlung von Leistungen

19 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

19.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei einer Verrentung Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit geben und folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person und
- einen Nachweis, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine Rente zahlen, können wir einmal im Jahr den Nachweis verlangen. Damit können wir überprüfen, ob die Versicherte Person noch lebt.

19.2 Bei Tod der Versicherten Person

Der Tod der Versicherten Person ist uns unverzüglich mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Wenn ein Begünstigter Leistungen beantragen möchte, müssen uns folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der aktuelle Versicherungsschein sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original. Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt des Todes der Versicherten Person enthalten.
- eine Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit der Begünstigten.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

20 Wer erhält die Leistungen?

20.1 Wie sind die Bezugsrechte geregelt?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, sofern Sie keine andere Person benannt haben. Sie können ein erteiltes Bezugsrecht jederzeit in Textform bis zum Tod der Versicherten Person widerrufen. Nach dem Tod der Versicherten Person können Sie das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen.

Die Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts bedarf gegebenenfalls der Zustimmung der Versicherten Person.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Benannten geändert werden.

Haben Sie z. B. jemanden als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt oder besteht ein Drittrecht (Abtretung oder Verpfändung), können wir bei Kündigung die fällige Leistung nur an Sie erbringen, wenn uns die Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten bzw. des Drittberechtigten vorliegt.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

20.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des Versicherungsscheins (inklusive der Nachträge zum Versicherungsschein).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten im SEPA-Raum kostenlos. Bei Überweisungen ins sonstige Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) gehen die Übernahme und das Risiko zu Ihren Lasten.

20.3 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Im Versicherungsschein finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Allgemeinen Bedingungen Vorrang.

G Unser Vertragsverhältnis

21 Besonderheiten der Swiss Life Privado Police

Die Regelungen für die Swiss Life Privado Police gelten für noch nicht verrentetes Vertragsguthaben, für verrentete Vertragsteile gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 6.2.

Besonderheiten bei ELTIF-Fonds

ELTIF-Fonds sind – auch aus regulatorischen Gründen – nicht so liquide wie OGAW- bzw. UCITS-Fonds. Weiterhin investieren ELTIF-Fonds

überwiegend in nicht börsennotierte Vermögenswerte, die nicht jederzeit liquide handelbar sind. Bei ELTIF-Fonds gibt es ein Zielvermögen, ab dem der Fonds geschlossen werden kann. Daher kann es im Orderprozess (also bei Beantragung oder einer Zuzahlung) eher zu Handelseinschränkungen kommen als bei konventionellen Publikumsfonds, die der OGAW- bzw. UCITS-Regulierung unterliegen. Gegebenenfalls kann Ihr Antrag auf eine Privado Police oder Ihre Zuzahlung nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen gibt es unterschiedliche Stichtage für die Anlage während der Aufschubphase (ELTIF) und dem fondsgebundenen Rentenbezug. Zudem kann es eine Rücknahmegebühr geben, die wir von Ihrem Vertragsguthaben an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Fonds verwaltet, abführen müssen. Die Höhe der Rücknahmegebühr wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt und kann sich verändern.

So gehen wir mit Handelseinschränkungen um. Sollte Ihr Anlagebetrag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den ELTIF aufgelegt hat, nicht oder nur teilweise angenommen werden, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Rücktritt vom Vertrag oder Vertragsteil (Zuzahlung). Das heißt, wir zahlen Ihnen Ihren Einmalbeitrag zurück. Bei einer Zuzahlung zahlen wir Ihnen die Zuzahlung zurück.
- Wahl eines anderen Fonds aus unserer Fondspalette.
- Sollten Überschüsse entstehen, die nicht im ELTIF angelegt werden können, sind wir berechtigt diese in einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu investieren.

Wenn sie über Leistungen aus dem Vertrag verfügen

Fondsgebundener Rentenbezug

Im Rentenbezug verteilt sich Ihr verrentetes Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Im zentralen und im ergänzenden Investment können Sie aus unserem dann zur Verfügung stehenden Fondsangebot wählen. Sie sind dann nicht mehr in dem ELTIF investiert. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch den Anlageoptimierer festgelegt.

Sie können bei Vertragsschluss oder während der Laufzeit für die Rentenbezugsphase das Re-Balancing (siehe 23.2) optional ein- oder ausschließen.

22 Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?

22.1 Swiss Life Investmentcheck

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge (Zuzahlungen).

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,

- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
 - der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
 - die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
 - die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
 - die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.
 - das Guthaben aller unserer Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro. Durch diese Maßnahme schützen wir Sie und andere Versicherungsnehmer vor überhöhten Handelskosten und können Ihnen über die Laufzeit Ihres Vertrags ein attraktives Fondsangebot zur Verfügung stellen.
 - eine Kapitalverwaltungsgesellschaft liefert nicht die erforderlichen Informationen im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (z. B. erforderliche Datensätze oder Fondsdaten). Hierunter verstehen wir Informationen, die für unsere Informationspflichten gemäß den jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen erforderlich sind und nicht anderweitig mit vergleichbarem Aufwand beschafft werden können.
 - die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot abhängig machen. Hierunter fallen beispielsweise folgende Kriterien:
 - Hohe Fluktuation: Innerhalb eines kurzen Zeitraums verlassen viele Mitarbeiter eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das jeweilige Fondsmanagement. Dies führt zu Kenntnisverlusten bei den Anlagemethoden und kann sich nachteilig für Sie auswirken.
 - Geringes Fondsvolumen: Das verwaltete Fondsvolumen fällt unter eine Mindestgrenze, beispielhaft von derzeit 40 Mio. Euro. Durch ein sinkendes Fondsvolumen steigt tendenziell die Kostenbelastung, dies zieht i.d.R. sinkende Renditeerwartungen nach sich.
 - Schlechte Fondsperformance: Ein Fonds erwirtschaftet über einen Zeitraum von drei Jahren derzeit mindestens zehn Prozentpunkte jährlich weniger Ertrag als der vom jeweiligen Fonds definierte Benchmark. Sofern ein Fonds keinen Benchmark definiert, legen wir hierfür die Peer-Group der jeweiligen Anlagekategorie zugrunde.
- Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen. Ist eine Rückgabe der betroffenen Anteile allerdings nicht möglich, können wir den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag ansetzen.
- Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser) benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben. Bei Veränderungen informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 27.2) informieren.

23 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im Rentenbezug ändern?

23.1 Shift (im Rentenbezug)

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von

uns angebotene Fonds oder in ein anderes Anlageportfolio übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Als Bewertungstichtag legen wir, in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF, spätestens den fünften Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt, zugrunde. Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einzelnen Fonds oder anderen Anlageportfolios ist nicht möglich. Es können maximal 50 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Shift in einen bzw. aus einem Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile ein eingeschränktes Fondsangebot besteht und ein Shift nur für das zentrale und ergänzende Investment möglich sind. Bei einem vereinbartem Re-Balancing (siehe 23.2) ist für diese Guthabenteile kein Shift möglich. Das derzeit gültige Fondsangebot finden Sie in dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

23.2 Re-Balancing (im Rentenbezug)

Für verrentete Beitragsteile können Sie für das ergänzende Investment das optionale Re-Balancing vereinbaren. Das bedeutet, dass wir Ihre gewählte prozentuale Aufteilung für die im Verteilerschlüssel vorhandenen Fonds wieder herstellen. Das Re-Balancing ist für Sie kostenlos.

Es gilt: wir stellen Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir verrente Guthabenteile auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Dies erfolgt bei vereinbartem Re-Balancing automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats.

Sie können vorgeben, dass Ihr Guthaben auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und die Aufteilung kann sich verändern.

Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, so dass sich das Vermögen wie folgt aufteilt: Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent. Ein vereinbartes Re-Balancing stellt nun wieder die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch her.

Sie können für Ihre Swiss Life Privado Police das Re-Balancing jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen, jedoch nur für verrentete Guthabenteile. Dazu müssen Sie uns zwei Wochen vor Beginn des folgenden Monats informieren.

Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

24 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?

24.1 Automatische Gewinnsicherung im Rentenbezug

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung für verrentetes Vertragsguthaben aktivieren.

Während der Rentenbezugszeit bietet Ihnen die automatische Gewinnsicherung für das verrentete Vertragsguthaben folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden gesichert und erhöhen zu Beginn eines Versicherungsjahres die garantierte Rente, sofern die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, was die Ertragsaussicht erhöhen kann.

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung während der Rentenbezugszeit?

Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung aktiviert haben, kann sich die garantierte Rente zu Beginn eines Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich Ihr Vertragsguthaben positiv entwickelt hat. Dabei gehen wir folgendermaßen vor: Zum Rentenbeginn ermitteln wir das Sicherungsniveau, abgeleitet vom Verhältnis von Gesamtrente zu garantierter Rente. Eine Erhöhung der garantierten Rente führen wir während der Rentenbezugszeit immer dann durch, wenn sich das verrentete Vertragsguthaben positiv entwickelt hat und wir das bei Rentenbeginn ermittelte Sicherungsniveau zum Zeitpunkt der Rentenerhöhung durch die erhöhten Rentenbeträge darstellen können.

Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsan-teile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Eine Aktivierung oder Deaktivierung muss spätestens zwei Monate vor Beginn der ersten teilweisen oder vollständigen Verrentung bzw. der darauffolgenden Versicherungsjahre bei uns in Textform eingegangen sein, damit wir eine mögliche Erhöhung der garantierten Rente mit Wirksamkeit für das darauffolgende Versicherungsjahr durchführen können.

24.2 Wahlrecht „klassische Anlage“ im Rentenbezug

Sie können bis zwei Monate vor der ersten teilweisen oder einer vollständigen Verrentung einmalig in Textform verlangen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit

ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll. Diese Entscheidung gilt dann auch für mögliche spätere Teilverrentungen oder eine Vollverrentung. Die Gesamtrente ist dann zum Rentenbeginn niedriger. Während der Rentenbezugszeit wird die Gesamtrente jährlich ermittelt und ist weniger volatil, da sich das Vertragsguthaben nur durch die Überschussbeteiligung erhöhen kann. Gleichzeitig besteht dann ab dem Rentenbeginn nicht mehr die Chance, mögliche Wertzuwächse aus dem zentralen Investment und dem ergänzenden Investment zu erwirtschaften.

25 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

25.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle Erklärungen zu diesem Vertrag müssen mindestens in Textform erfolgen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie

Swiss Life Lebensversicherung SE
Zeppelinstraße 1
85748 Garching b. München
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im Versicherungsvertrag angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn die Versicherte Person stirbt, dürfen wir unsere Erklärungen an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- die Begünstigten oder den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn kein Begünstigter vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

25.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

25.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status berechtigter Hinterbliebener für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit oder der steuerlichen Ansässigkeit berechtigter Hinterbliebener maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis („Green Card“) oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten kann zudem zur Verhängung von Bußgeldern gegen Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Maßgabe des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) sowie der Abgabenordnung (AO) führen.

26 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swiss-life.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

26.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Sie als Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Für weitere Informationen:
www.versicherungsombudsmann.de

26.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

26.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie als juristische Person Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

27 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

27.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vor Wirksamkeit der neuen Bestimmung erhalten haben.

27.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

H Kündigung des Vertrags

28 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats kündigen. Eine Kapitalentnahme im Rentenbezug ist möglich. Bitte lesen Sie hierzu Abschnitt 30.

Sie können Ihrem Vertrag auch teilweise Geld entnehmen, mindestens aber 2.500 Euro. Außerdem muss ein Vertragsguthaben von 5.000 Euro verbleiben.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft Fondsanteile nicht zurücknimmt, kürzen wir in diesem Umfang die Entnahme.

Ein vereinbartes Re-Balancing bleibt auch bei einer Entnahme bestehen.

Einen entnommenen Betrag können Sie Ihrem Vertrag nur als Zuzahlung wieder zuführen.

29 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen oder teilweise Geld entnehmen?

Falls eine Auszahlung gemäß Abschnitt 28 möglich ist, zahlen wir den sogenannten Leistungsbetrag aus. Die Auszahlung erfolgt spätestens am fünfzehnten Arbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung.

Bitte beachten Sie, dass der Leistungsbetrag nicht unbedingt dem Rückkaufswert entspricht. Der **Leistungsbetrag** ergibt sich vielmehr wie folgt:

Rückkaufswert (gemäß § 169 Abs. 3 und 4) abzüglich Bearbeitungsgebühr und Abzug gemäß Abschnitt 8.4 sowie Rücknahmegebühr gemäß Abschnitt 8.5.

Vorhandene Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags finanziert werden. Bei Kündigung berücksichtigen wir die in 8.4 genannte Bearbeitungsgebühr und den Abzug sowie die in 8.5 genannte Rücknahmegebühr des ELTIF.

Möglicherweise fallen Steuern an. Wir empfehlen Ihnen, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen, bevor Sie den Versicherungsvertrag kündigen.

30 Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?

Wenn Sie sich bereits für eine vollständige Verrentung entschieden haben, können Sie sich auch zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin zusätzlich Kapital auszahlen lassen.

Voraussetzung für eine Kapitalentnahme ist, dass der Auszahlungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt die vorhandene Todesfallleistung nicht übersteigt und die verbleibende garantierte Rente mindestens 1.200 Euro jährlich beträgt. Für jede Kapitalentnahme nehmen wir einen Abzug vor. Über die genaue Höhe des Abzugs können Sie sich bei uns vor einer geplanten Entnahme informieren.

Kapitalentnahmen mindern die verbleibende Rente und die verbleibende Todesfallleistung.

Die verbleibende Rente und die Todesfallleistung berechnen wir nach einer Kapitalentnahme nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

Haben Sie sich für die Rentengarantiezeit als Todesfallleistung (siehe 10.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Rente und die Rentengarantiezeit durch die Kapitalentnahme reduzieren. Dabei führt eine Kapitalentnahme in Höhe des höchstmöglichen Entnahmebetrags zum Erlöschen der restlichen Rentengarantiezeit und eine anteilige Kapitalentnahme zu einer anteiligen Kürzung der restlichen Rentengarantiezeit.

Haben Sie sich für die Kapitalzahlung als Todesfallleistung (siehe 10.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Kapitalzahlung durch die Kapitalentnahme reduziert.

I Erläuterung wichtiger Begriffe

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres verrenteten Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und über die Vertragslaufzeit eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage.

Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life, handelt.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Begünstigter

Ist die Person, die die Leistung erhält. Sie bestimmen den Begünstigten im Versicherungsvertrag. Im Gesetz nennt man den Begünstigten Bezugsberechtigten.

Bezugsberechtigter

Bitte lesen Sie dazu unter Begünstigter weiter.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel E.

Bewertungsstichtag

Definiert, mit welchem Kursdatum Fondsanteile gekauft oder verkauft werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile früher, um für alle Fonds oder ETF ein einheitliches Kursdatum sicherzustellen.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondswegweiser Sie anlegen möchten. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. **Beispiel:** Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

ELTIF

ELTIF steht für "European Long-Term Investment Fund", zu Deutsch "Europäischer langfristiger Investmentfonds". Es handelt sich um einen alternativen Investmentfonds, der von der Europäischen Union ins Leben gerufen wurde, um langfristige Investitionen in Europa zu fördern.

Seit kurzem ist es auch Privatanlegern möglich in ELTIFs zu investieren. Regelmäßig wird in kleinere börsennotierte und nicht börsengelistede Unternehmen und Projekte investiert, wie zum Beispiel Infrastrukturprojekte, erneuerbare Energien,

Immobilien und andere Projekte, die einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung in der EU leisten können. Die Idee des ELTIFs ist es, eine Anlageoption für Investoren anzubieten, die bereit sind, ihr Kapital für längere Zeiträume zu binden, in der Hoffnung auf stabile langfristige Renditen. Gleichzeitig sollen diese Fonds helfen, die Finanzierung von langfristigen Projekten sowie die digitale und nachhaltige Transformation Europas zu finanzieren.

ETF

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsennotierte Indexfonds, die einen Index abbilden oder nachbilden.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Geplanter Rentenbeginn

Ist der derzeit von Ihnen geplante Rentenbeginn und kann von Ihnen im Rahmen der tariflichen Grenzen flexibel festgelegt werden. Zu diesem Termin weisen wir Ihnen auch den vereinbarten garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein aus.

Höchstrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen Fondsanteil, der bei Veräußerung an Dritte, zum Beispiel an einer Börse, erzielt werden kann.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer Fondsanteile. Alle maßgeblichen Tage finden Sie beim Abschnitt Stichtage.

Mindest-Deckungsrückstellung

Die Mindest-Deckungsrückstellung bezeichnet die Deckungsrückstellung, die mindestens erforderlich ist, um die künftigen garantierten Leistungen sicherzustellen.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert. Der zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent berechnet und entspricht 75 Prozent des Rentenfaktors, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten. Die Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktors zum vereinbarten Rentenbeginn ist zu 100 Prozent garantiert.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die Versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente so lange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet.

Risikoarme Anlage

Ist ein sehr risikoarmes Anlageprodukt zur Vermeidung von hohen Wertschwankungen. Als Beispiel hierfür gelten Geldmarktfonds, kurzlaufende Rentenfonds oder ETF auf Anleihen mit kurzer Restlaufzeit.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben. Mehr zum Thema Kündigung lesen Sie in Abschnitt 28.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können.

Rücknahmewert

Bezeichnet den Rückkaufswert abzüglich einer Rücknahmegebühr der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Dieser entspricht dem Rücknahmepreis.

Rücknahmegebühr

Bezeichnet einen Abschlag, der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben wird, wenn Fondsanteile zurückgegeben werden. Bei European Long Term Investment Fonds (ELTIF) sieht der Gesetzgeber, als Instrument zur Liquiditätssteuerung, eine Rücknahmegebühr vor, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Bedarf erheben kann. Der Rücknahmeabschlag kommt dem Fondsvermögen des ELTIF zugute und soll die in dem Fonds verbleibenden Anleger schützen. Der Rücknahmeabschlag wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben und kann sich während der Vertragslaufzeit verändern (erhöhen oder verringern). Darauf haben wir keinen Einfluss.

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsguthaben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 23.1.

Spätester Rentenbeginn

Beschreibt den letztmöglichen Verrentungstermin Ihres Vertrages.

Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer Versicherungsnehmer decken.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der untenstehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie die Meldefristen und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität fristgerecht ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds, ELTIFs oder ETFs Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass „Beitragsanlage in Fonds“, dass wir die Anteile so ordern, dass, abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten Arbeitstag bewerten. Stichtage können sich ändern, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft das für den jeweiligen Fonds festlegt.

In der Aufschubphase		
Anlass	Meldefrist	Bewertungsstichtag
Auszahlung des Rückkaufwertes (nach Kündigung)	keine Meldung nötig	15 Arbeitstage nach Wirksamkeit der Kündigung
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	für die risikoarme Anlage: erster Arbeitstag des jeweiligen Monats, in dem der Versicherungsbeginn liegt

In der Aufschubphase		
Anlass	Meldefrist	Bewertungsstichtag
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	für das Investment in den ELTIF: letzter Arbeitstag des Monats, in dem der Versicherungsbeginn liegt
(Teil-)Kündigung	bis zum Monatsende, damit die Kündigung zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird	letzter Arbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde
Todesfalleistung	unverzüglich	letzter bekannter Kurs vor dem Eingang der Todesfallmeldung
vorgezogener Rentenbeginn	acht Wochen vorher	nur zum Quartalsende möglich – letzter Arbeitstag des Quartalsendes, für das der vorgezogene Rentenbeginn beantragt wird
Zuzahlungen	14 Tage vor dem nächsten Monatsbeginn	für die risikoarme Anlage: erster Arbeitstag des jeweiligen Monats für das Investment in den ELTIF: letzter Arbeitstag des Monats nach der Anlage in die risikoarme Anlage

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stillen Lasten lesen Sie in Kapitel E.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail, in elektronischer Form über unsere Website oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des Vertragsguthabens.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel E.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel E.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im Versicherungsschein benannt. Ein Beispiel: Bei einer Rentenversicherung versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person lange lebt.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem Rumpfbeginnjahr.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer entspricht auch der Versicherten Person.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitragszahlung ein Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die Versicherte Person. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungstechnisches Alter

Wir ermitteln das versicherungstechnische Alter nach der sogenannten Halbjahresmethode, bei der das kalkulatorische Alter zu einem Stichtag mit dem tatsächlichen Alter des folgenden Geburtstags angesetzt wird, wenn zwischen dem Stichtag und dem folgenden Geburtstag weniger als sechs Monate liegen.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Verteilerschlüssel

Beschreibt, in welchem Verhältnis Fonds gemäß Ihrer Auswahl gekauft werden.

Volatilität

Ist ein Risikomaß und zeigt die annualisierte Schwankungsbreite eines Fonds oder ETF innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Je höher die Volatilität, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Fonds Sie anlegen möchten. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.